



SITZUNGSPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

am Montag, dem 18.12.2017

9. Protokoll 2017

Sitzungssaal Gemeindehaus

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.00 Uhr

Bürgermeister	Hubert Hußl
Bürgermeister-Stellvertreter	Hans Hußl
Gemeindevorstand	Helmut Schallhart (Ersatz GV Windisch) Willi Purner
Gemeinderäte	Thomas Anfarig Stefan Lechner Sabine Schwemberger (Ersatz GR Gredler) Christian Erhart Thomas Angerer Johann Schneider Martin Lener Albin Turozzi Christina Schallhart Margit Schneider Sven Plattner

Entschuldigt: GV Heidi Windisch, GR Philipp Gredler

Zuhörer: Markus Wiedenhofer, Michael Gäck, Stefan Kohler, Bernhard Höger, Johannes und Hansjörg Heim, Franz Pircher Hilden Wolfgang

Vorsitzender: Bürgermeister Hubert Hußl

Schriefführer: Ferdinand Schallhart

Tagesordnung

1. Verlesung Sitzungsprotokoll vom 11.12.2017
2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat
3. Behandlung der Stellungnahmen sowie Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes – Wohnanlage Roan, Zahl: TE-4332-BEBP-RW, welcher mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.10.2017 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wurde
4. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes für das GSt. 2210/7, Auweg (Firmen Danler/Hochschwarzer)
5. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes für das GSt.615/9 (Firma Gottfried Kirchmair)
6. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes für das GSt. 2137/19 (Teilfläche aus GSt. 2137/1), Fischergasse (Fam. Melanie und Alexander Höger)
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes für ein Teilstück des GSt 2137/1 (Neu: GSt. 2137/20 – Fam. Christoph Mühlbacher und GSt. 2137/21 – Fam. Michael Plattner)
8. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gste. 2137/20 und 2137/21, Fischergasse (Fam. Mühlbacher, Fam. Plattner)
9. Überprüfung der Schutzwege durch die Bezirkshauptmannschaft Schwaz am 15.11.2017
10. Freistellung vom Weiderecht für das GSt. 638/33 im Ausmaß von 1505m².
(Fr. Angela Angerer hat das Grundstück an die Familie Pfeiffer, zwecks Errichtung eines Mehrfamilienhauses veräußert)
11. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Auf Antrag des Bürgermeisters werden die Tagesordnungspunkte 8a. – 8c. einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen:

- 8a. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 1128/6 und 1128/15. Von Freiland in Wohngebiet (Teilfläche). Antragsteller Hubert Hußl und Andrea Schwendtner
- 8b. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des GSt. 2125 (Johannes Heim)
- 8c. Änderung der Flächenwidmung von Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet (Teilfläche GSt. 2125 (Teilfläche 2125/2, 5919 m²). Antragsteller Johannes Heim, Zimmerei

1. Verlesung Sitzungsprotokoll vom 11.12.2017

Die Ersatzgemeinderäte Helmut Schallhart und Sabine Schwemberger sind für GV Heidi Windisch und GR Philipp Gredler anwesend.

Über Antrag von Vizebürgermeister Hans Hußl wird auf eine Verlesung des Protokolls vom 11.12.2017 verzichtet und das Protokoll einstimmig genehmigt.

2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat

Zur Anfrage von GR Johann Schneider wegen der Ergebnisse Geschwindigkeitsmessungen kann der Bürgermeister wie folgt berichten:

Standort: Dorfplatz Anschlagtafel Richtung Volksschule
Zeitraum: 19.10. bis 24.10.2017
Kfz insgesamt: 3908
Durchschnittliche Geschw.: 34 km/h

Standort: Schule Terfens Richtung Gemeindeamt
Zeitraum: 05.10. bis 11.10.2017
Kfz insgesamt: 4819
Durchschnittliche Geschw.: 48 km/h

Standort: Kolb Johann Richtung Gemeindeamt
Zeitraum: 13.10. bis 16.10.2017
Kfz insgesamt: 2884
Durchschnittliche Geschw.: 39 km/h

Standort: Erler Richtung Fritzens
Zeitraum: 24.11. bis 30.11.2017
Kfz insgesamt: 3781
Durchschnittliche Geschw.: 41 km/h

Standort: Eiche (Auffahrt Waldhof) Richtung Schule
Zeitraum: 1.12. bis 7.12.2017
Kfz insgesamt: 3734
Durchschnittliche Geschw.: 42 km/h

3. Behandlung der Stellungnahmen sowie Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes – Wohnanlage Rgan, Zahl: TE-4332-BEBP-RW, welcher mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.10.2017 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wurde

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Tagesordnungspunkt nicht zu behandeln, weil die unterfertigte zivilrechtliche Vereinbarung nicht vorliegt.

4. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 2210/7, Auweg (Firmen Danler/Hochschwarzer)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 13.12.2017, Zahl TE-4346-BP-AD, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird und mittels schriftlicher Erklärung festgehalten wird, dass die Firmen

Danler/Hochschwarzer ihre kommunalsteuerpflichtigen Arbeitsplätze zur Gänze in Terfens melden.

Es handelt sich um die Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück 2210/7.

Markus Hochschwarzer, Karosseriebautechnik, und Matthias Danler, Erdbau, beabsichtigen die Errichtung eines Firmengebäudes im Bereich Auweg.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 13.12.2017, verwiesen.

5. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst.615/9 (Firma Gottfried Kirchmair)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 06.12.2017, Zahl TE-2157-23- BEBP-SK, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Es handelt sich um die Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück 615/5.

Die Firma Gottfried Kirchmair plant die Errichtung eines Firmengebäudes im Bereich Handwerkerzentrum Stublerfeld.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 06.12.2017, verwiesen.

6. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 2137/19, Fischergasse (Fam. Melanie und Alexander Höger)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 13.12.2017, Zahl TE-4299-BP-FH, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Es handelt sich um die Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück 2137/19 (Teilfläche aus 2137/1).

Die Antragsteller Melanie und Alexander Höger planen die Errichtung eines Einfamilienhauses.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 13.12.2017, verwiesen.

7. Änderung des Flächenwidmungsplanes für ein Teilstück des Gst 2137/1 (Neu: Gst. 2137/20 – Fam. Christoph Mühlbacher und Gst. 2137/21 – Fam. Michael Plattner)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (GR Sven Plattner hat vor der Abstimmung wegen Befangenheit den Sitzungssaal verlassen) gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vom 04.12.2017, Zahl TE-4378-WÄ-FPM, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens im Bereich der Grundstücke wie folgt vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 2137/1 von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird und die unterfertigten Kaufverträge mit Einräumung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten der Gemeinde Terfens vorliegen.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 04.12.2017, verwiesen.

8. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gste. 2137/20 und 2137/21, Fischergasse (Fam. Mühlbacher, Fam. Plattner)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (GR Sven Plattner hat vor der Abstimmung wegen Befangenheit den Sitzungssaal verlassen) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 18.12.2017, Zahl TE-4378-BP-FPM, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Es handelt sich um die Änderung des Bebauungsplanes für die Grundstücke 2137/20 und 2137/21 (Teilflächen aus 2137/1).

Die Antragsteller Familie Plattner und Mühlbacher Christoph planen die Errichtung von je einem Einfamilienwohnhaus. Das Wohnhaus Plattner wird in Strohbauweise errichtet. Auf Grund der Wancstärken wurde eine Baumassendichte von 2,4 und der höchste Gebäudepunkt um + 0,50 m höher angesetzt.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 18.12.2017, verwiesen.

8a. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 1128/6 und 1128/15. von Freiland in Wohngebiet (Teilfläche). Antragsteller Hubert Hußl und Andrea Schwendtner

Auf Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (Bgm. Hubert Hußl hat vor der Abstimmung wegen Befangenheit den Sitzungssaal verlassen) gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vom 15.12.2017, Zahl TE-4357-WÄ-MH, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens im Bereich der Grundstücke wie folgt vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Gstnr. 1128/6 und 1128/15 von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 15.12.2017, verwiesen.

8b Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. 2125 (Johannes Heim)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Terfens, vom 18.12.2017, Zahl TE-4375-RÄ-AF, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Änderung von landwirtschaftliche Freihaltefläche in einen Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend gewerblich-industrieller Nutzung.

Gebiet G8: Auweg, vorwiegend gewerbliche Nutzung

Zeitzone: Z1, unmittelbarer Bedarf

Änderung von ökologisch wertvolle Freihaltefläche in einen Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend gewerblich-industrieller Nutzung.

Gebiet G10: Gewerbeerweiterung Auweg, vorwiegend gewerbliche Nutzung

Zeitzone: Z0, Widmung bedarfs- und infrastrukturbezogen möglich

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 18.12.2017, verwiesen.

8c Änderung der Flächenwidmung von Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet (Teilfläche Gst. 2125 (Teilfläche 2125/2, 5919 m2) (Holzbau Heim)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vom 18.12.2017, Zahl TE-4375-WÄ-AF, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens im Bereich der Grundstücke wie folgt vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 2125 von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in Gewerbe und Industriegebiet, eingeschränkt gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016.

Nicht zulässig sind Betriebe, die einer sparsamen und zweckmäßigen Nutzung der Gewerbeflächen entgegenstehen und eine erhebliche Verkehrs- und Lärmbelästigung aufweisen, dazu zählen: Transportunternehmen, Baustoffindustrie, Alt- und Wertstoffrecyclingbetriebe, Tankstellen, reine Handelsbetriebe, sowie sonstige Betriebe mit einem überwiegenden Lager- und Abstellflächenanteil

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird und der unterfertigte Kaufvertrag zwischen dem Grundeigentümer Alfons Frischmann und dem Käufer, Firma Holzbau Heim, vorgelegt wird.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 18.12.2017, verwiesen.

9. Überprüfung der Schutzwege durch die Bezirkshauptmannschaft Schwaz am 15.11.2017

Bürgermeister: Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz (Stefan Nöckl, Ing. Maria Hochenegger als Amtssachverständige) hat die bestehenden 12 Schutzwege überprüft.

Bei 6 Schutzwegen (Kreuzung Mühlweg, Kreuzung Weitental, Höhe Kirchstraße 1, Höhe Fa. Lang – vor Kreuzungsbereich mit L-389, auf der L-389 Vomperbach Straße, Höhe Bahnhof Terfens-Weer) können trotz baulicher Maßnahmen die geforderten Kriterien nicht erfüllt werden (Schreiben vom 15.11.2017, Zahl: VK-StVO-170/5-2017).

Die Firma Lichtdesign Gratzel wurde beauftragt ein Beleuchtungskonzept für die Schutzwege auszuarbeiten. Zwischenzeitlich fanden am 13.12.2017 die Vergabegespräche mit den Firmen im Beisein von Bürgermeister Hubert Hußl, GV Willi Purner, Bauhofleiter und Amtsleiter, statt. Im kommenden Jahr soll von der Firma Gratzel ein Beleuchtungskonzept mit LED ausgearbeitet werden.

Abstimmung:

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig die Auflassung der genannten 6 Schutzwege genehmigt. Anstatt der Schutzwege sollen Fußgängerübergänge (ohne Markierung) mit entsprechende Beleuchtung errichtet werden.

10. Freistellung vom Weiderecht für das Gst. 638/33 im Ausmaß von 1505m²

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Freistellung vom Weiderecht für das Gst. 638/33 KG Terfens (Angela Angerer) im Ausmaß von 1505 m². Die Käuferin Monika Pfeiffer hat eine Weideablöse von EUR 872,90 an die Gemeinde zu entrichten.

11. Anträge, Anfragen, Allfälliges

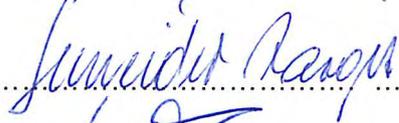
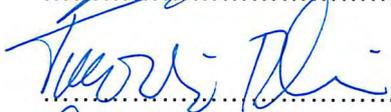
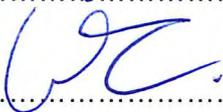
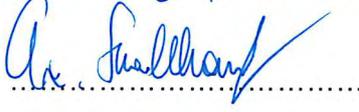
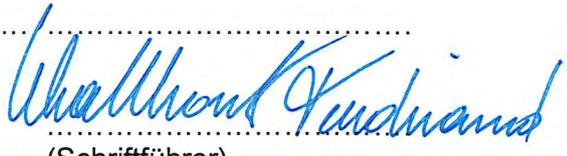
Bürgermeister

.....

Bürgermeister-Stellvertreter

.....

Gemeindevorstände/Gemeinderäte:

(Schriftführer)